

sicht über die Anwendung des sozialistischen Zivil- und Arbeitsrechts beziehen, soll in folgendem Stellung genommen werden*.

Die Erforschung der Ursachen für Verletzungen des Zivil- und Arbeitsrechts

Das sozialistische Zivil- und Arbeitsrecht erfaßt vielfältige Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Es wirkt im Prozeß der materiellen Produktion, in der Konsumtionssphäre; es betrifft die familiären Beziehungen der Bürger und erfaßt die Kooperationsbeziehungen in der Wirtschaft. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und in Wahrnehmung ihrer Rechte, bei der Durchsetzung der ökonomischen und anderen objektiven Gesetze entstehen zwischen den Bürgern und zwischen ihnen und den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Institutionen verschiedenartige Konflikte, die sich auch in der Nichtbeachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit äußern. Einen Eindrudel; über den Umfang dieser Konflikte vermitteln die rund 230 000 Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, die 1961 bei den Zivilkammern unserer Gerichte eingegangen sind, oder die 7979 Ersuchen um gerichtliche Entscheidung, die an die Kreisarbeitsgerichte herangetragen wurden².

Der Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der DDR, die Festigung der inneren Ordnung, die weitere Entwicklung der politisch-moralischen Einheit unseres Volkes und die sich entfaltenden freundschaftlich-kameradschaftlichen Beziehungen der Klassen und Schichten haben nicht nur zu einem Rückgang der Kriminalität, sondern auch zu einer ständigen Verringerung des Auftretens gerichtlicher Auseinandersetzungen der Bürger geführt. Die ökonomischen Wurzeln, denen in der kapitalistischen Ausbeuterordnung gesetzmäßig nicht nur die Kriminalität, sondern auch die zivil- und arbeitsrechtlichen Konflikte zwischen den antagonistischen Klassen entspringen, sind im wesentlichen beseitigt. Daher bestehen jetzt günstige Voraussetzungen für die Überwindung der auf die Nichtachtung des sozialistischen Rechts gerichteten rückständigen Überreste im Denken und Handeln der Menschen. Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über die Einhaltung des Zivil- und Arbeitsrechts kann wesentlich zur Vermittlung der Erkenntnis unserer Bürger beitragen, daß die sozialistische Gesellschaft mit ihrer Rechtsordnung ehrene Garantien für die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Bürger bietet.

Die Grundsätze über die Rechtspflege legen überzeugend dar, daß unsere neuen gesellschaftlichen Bedingungen und die Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus die Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung ermöglichen und verlangen. Einige Staatsanwälte verstehen darunter lediglich die in diesem Zusammenhang auch notwendig werdenden strukturell-organisatorischen Maßnahmen. Sie verkennen, daß die Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung auch durch ihre Arbeit verwirklicht wird, und setzen sich ungenügend mit dem Inhalt und der Qualität ihrer Tätigkeit auseinander. Sie dulden deshalb Erscheinungen der Mißachtung und Unterschätzung der zivil- und arbeitsrechtlichen Gesetzlichkeitsaufsicht. Häufig verweisen sie dabei auf die Vorrangigkeit der konsequenten Bekämpfung der Kriminalität, die zu einer Vernachlässigung der Aufsicht über die Anwendung des sozialistischen Zivil- und Arbeitsrechts führe.

1 Dieser Beitrag ist auf Grund von Beratungen der Staatsanwälte der Fachabteilung Zivil- und Arbeitsrecht des Generalstaatsanwalts der DDR ausgearbeitet worden und stellt die Auffassung aller in dieser Abteilung tätigen Staatsanwälte dar.

2 Die Zahl der 1961 festgestellten Straftaten betrug demgegenüber 148 500.

In den Grundsätzen über die Rechtspflege wird die Kriminalität richtig als eine der „häßlichsten“ Nachwirkungen der in unserer Republik endgültig beseitigten Ausbeutergesellschaft charakterisiert. Wir verzichten aber auf die Auseinandersetzung mit den Überresten einer bürgerlichen Denk- und Verhaltensweise der Menschen, wenn wir nur die Bekämpfung der Kriminalität als unsere Aufgabe betrachten, die Nichtachtung des sozialistischen Zivil- und Arbeitsrechts dagegen dulden und ihr nicht im Rahmen der dem Staatsanwalt gegebenen Möglichkeiten entgegenreten. Täten wir dies, so würden wir die Erfahrung mißachten, daß den kriminellen Handlungen häufig Verletzungen des Zivil- und Arbeitsrechts vorangehen bzw. mit ihnen einhergehen. Deshalb ist es richtig, wenn die Bekämpfung der Verletzungen des Zivil- und Arbeitsrechts auch als Teilstück der Bekämpfung der Kriminalität verstanden wird.

Weil zivil- und arbeitsrechtliche Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit Quellen der Kriminalität sein können, muß man auch den Ursachen dieser Gesetzesverletzungen mehr Aufmerksamkeit widmen. Die Forderung nach der Erforschung der Ursachen der Kriminalität richtet sich besonders an die Kriminalisten und die Straffuristen. Sie beschränkt sich jedoch nicht darauf, sondern verlangt auch eine Erforschung der Ursachen anderer Gesetzesverletzungen. Hier stehen wir erst am Anfang. Es genügt heute nicht mehr, allgemein vom zurückgebliebenen Bewußtsein oder den Mängeln in der staatlichen bzw. betrieblichen Leitungstätigkeit zu sprechen, ohne sich mit ihnen näher zu befassen und auseinanderzusetzen. Die Erforschung der Ursachen von zivil- und arbeitsrechtlichen Gesetzesverletzungen erfordert große Kenntnisse der ökonomischen und anderen objektiven Gesetze der Entwicklung, der konkreten gesellschaftlichen Bedingungen und Zusammenhänge; sie verlangt ein präzises Fachwissen und eine enge Verbindung mit dem Leben der Werktätigen. An ihr sollten sich die Wissenschaftler und die Praktiker beteiligen und dabei die Prinzipien der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit verwirklichen.

Das Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Staat stärken!

Die Dokumente des VI. Parteitagess enthalten wertvolle Hinweise auf die sich herausbildende politisch-moralische Einheit des Volkes. In den Grundsätzen des Entwurfs des Staatsratserlasses heißt es hierzu, daß der sozialistische Staat die Interessen und Rechte der Bürger schützt und wahr und das echte Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Staat wie seinen Augapfel hütet. Die Voraussetzungen für die Herausbildung eines echten Vertrauensverhältnisses zwischen den Bürgern und dem Staat sind bei uns gegeben. Es entwickelt sich aber nicht spontan; seine Herausbildung und Stärkung erfordert vielmehr die Aktivität und Einwirkung aller Staatsfunktionäre, also auch der Staatsanwälte.

Die Herausbildung des Vertrauensverhältnisses wird insbesondere noch durch rückständige Vorstellungen des Bürgers über sein Verhältnis zum Staat und zum Recht und durch die Auswirkungen unzureichender Leitungstätigkeit durch staatliche Organe bzw. von Wirtschaftsfunktionären gehemmt. Soweit sich hieraus Gesetzesverletzungen ergeben, sind diese für den Staatsanwalt von Interesse.

Als Beispiel für die unzureichende Einwirkung auf die Stärkung des Vertrauensverhältnisses zum sozialistischen Staat kann die Behandlung der Lohnforderung von vier Werktätigen eines Chemiebetriebes in Meißen dienen. Diese Arbeiter hatten sich mit dem Ziel, eine gerechte Entlohnung zu erreichen, vertrauensvoll an den Betriebsleiter, die örtlichen Organe der Staats-